



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

301  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 20. August 2018

Nummer 33

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
443.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG für die Änderung eines Mastes nahe der Umspannanlage (UA) Oberzier auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier im Kreis Düren Seite 302	448.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Aggervverbandes Seite 305
444.	Genehmigung der Auflösung des Schulzweckverbandes Bedburg-Élsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Seite 302	449.	Verlust eines Dienstsiegels h i e r : GanztagsHauptSchule Aretzstraße, Stadt Aachen Seite 305
445.	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma PitPoint.LNG B.V. Seite 302	450.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 306
446.	Genehmigungsverfahren der ESW Röhrenwerke GmbH, Auestraße 25, 52249 Eschweiler (UVPG) Seite 304	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
447.	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis Seite 304	451.	Liquidation h i e r : Kirchenmäuse St. Andreas Aachen e.V. Seite 306
		452.	Liquidation h i e r : LONMARK Deutschland e.V. Seite 306
		453.	Liquidation h i e r : Swing-Trompeter Düren e.V. gem. Seite 306
		454.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Realschule Oberpleis, Königswinter-Oberpleis e.V. Seite 306
		455.	Liquidation h i e r : Sozialdienst kath. Frauen e.V. Spich Seite 306

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 443.                    Bekanntmachung**  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach  
§ 9 Abs. 3 UVPG für die Änderung eines Mastes nahe  
der Umspannanlage (UA) Oberzier auf dem Gebiet  
der Gemeinde Niederzier im Kreis Düren

Bezirksregierung Köln  
- 25.3.4 - 1/18 -

Köln, den 17. Juli 2018

Die Westnetz GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Florianstraße 15–21, beabsichtigt, ihre 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2463, die beidseits auf den unteren Traversen der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken-Oberzier, Bl. 4529, der Amprion GmbH bis Mast Nr. 57 mitgeführt wird, ab dem Mast Nr. 57 bis zur Einführung in die UA Oberzier zu verkabeln. Aus diesem Grund muss von Seiten der Amprion GmbH eine Kabelaufführungstraverse am Mast Nr. 57 der Bl. 4529 angebracht werden.

Die zuvor beschriebene Maßnahme hat die Amprion GmbH bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt und beantragt, das Vorhaben von einem Planfeststellungs- oder Plan genehmigungsverfahren freizustellen. In diesem Zusammenhang hat sie gleichzeitig bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für dieses Vorhaben beantragt.

Nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Da im Gebiet der Gemeinde Niederzier die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, war in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben entbehrlich ist, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung ist, dass sich die Höhe des Mastes Nr. 57 nach Abschluss der vorgesehenen Maßnahme nicht verändert. Am Fundament des Mastes sind

keine Veränderungen notwendig und Erdarbeiten sind zur Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich. Zudem stellt die Vorhabenträgerin im Zuge der Baumaßnahme sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2018, S. 302

- 444.                    Genehmigung der Auflösung des  
Schulzweckverbandes Bedburg-Elsdorf der  
Martin-Luther-Förderschule mit dem  
Förderschwerpunkt Lernen**

### **Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Bedburg-Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2018 mehrheitlich die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Auflösung des Schulzweckverbandes Bedburg-Elsdorf der Martin-Luther-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW wird die Auflösung des Zweckverbandes nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Köln, den 9. August 2018

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 48.02

Im Auftrag  
gez. Marx

ABl. Reg. K 2018, S. 302

- 445.                    Genehmigungsverfahren nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die  
Firma PitPoint.LNG B.V.**

Az. 53.0041/18/9.1.1.1-4-Ba/Od

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma PitPoint.LNG B.V, Gelderlandhaven 4, 3433 PG Nieuwegein hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde mit Antrag vom

9. August 2018 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Betankungsanlage für Binnenschiffe in 50735 Köln, Am Molenkopf 17, Gemarkung Longerich 4966, Flur 001, Flurstück 306/282 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage beantragt.

Bei der Anlage zur Betankung von Binnenschiffen handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.1.1.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Diese Betankungsanlage besitzt ein Volumen von 211 m<sup>3</sup> bei einer Lagerkapazität von 200 m<sup>3</sup> Flüssigerdgas (LNG) mit einem maximalen Durchsatz von 650 m<sup>3</sup>/d.

Folgendes wird von der Firma PitPoint.LNG B.V. beantragt:

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Betankung von Binnenschiffen mit Flüssigerdgas, bestehend aus einer Entleerstation für TKW, einem ca. 211 m<sup>3</sup> Lagertank für Flüssigerdgas inklusive eines Versorgungssystems (ca. 30 m<sup>3</sup> Lagertank) für Flüssigstickstoff, zwei LNG-Betankungsstationen sowie der benötigten E-MSR-Technik.
2. Errichtung einer Zuwegung für Tankkraftwagen (TKW) und PKW.
3. Errichtung zweier Container als Kontrollraum sowie als Aufenthaltsraum für das Personal und Wartebereich für die Schiffsbesatzung.
4. Die Betankungsanlage wird von Januar bis Dezember, von Montag bis Sonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.
5. Die Anlieferung von LNG mittels TKW erfolgt von Januar bis Dezember, von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Gemäß § 1 Abs. 1 der 9. BImSchV und Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung ist für das Vorhaben eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die daher notwendige allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Betankung von bis zu 16 Binnenschiffen täglich mit Flüssigerdgas führt aufgrund der Nutzung des

LNG zur Reduktion von Schadstoff- und Treibhausgasen im Schiffsverkehr. Die oben beschriebene Anlage verursacht im bestimmungsgemäßen Betrieb nur sehr geringfügige Emissionen aus diffusen Quellen. Es werden keine luftverunreinigenden Stoffe oder Treibhausgase freigesetzt. Zudem ist weder mit Geruchsemissionen, Erschütterungen, Abwässern oder Abfällen aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb zu rechnen. Gemäß der den Antragsunterlagen beigefügten lärmtechnischen Untersuchung sind erhebliche Geräuschemissionen nicht zu erwarten. Flächenverbrauch bzw. -versiegelung bleiben eher geringfügig, und es erfolgt kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sodass eine Gefährdung des Grundwassers und anderer Gewässer ausgeschlossen ist. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom 28. August 2018 bis einschließlich 27. September 2018 an der nachfolgend aufgeführten Stelle zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 152, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei der oben genannten Stelle eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 15. Oktober 2018, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de) erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 23. November 2018 ab 11:00 Uhr. Er findet im Raum H 448 der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln statt.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am 23. November 2018 bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Wenn von einer Erörterung abgesehen wird, wird diese Entscheidung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Tel. 0221/147-3672) oder Herrn Odenthal (Tel. 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder elektronisch über die E-Mail-Adresse „[poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)“ eingeholt werden.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 20. August 2018

Im Auftrag  
gez. O d e n t h a l

ABl. Reg. K 2018, S. 302

**446. Genehmigungsverfahren der  
ESW Röhrenwerke GmbH, Austraße 25,  
52249 Eschweiler (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0020/18/3.16.2-16-Wu/Win

Köln, den 20. August 2018

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die ESW Röhrenwerke GmbH, Austraße 25, 52249 Eschweiler beantragt nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung warmgefertigter nahtloser Rohre gemäß Ziffer 3.16.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52249 Eschweiler, Austraße 25, Gemarkung Eschweiler, Flur 3, Flurstück 306. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung eines neuen Wärmeofens inkl. zugehöriger Peripherie sowie die Ausweitung der Arbeitszeit auf Dreischichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2018, S. 304

**447. Bekanntmachung der Satzungsänderung  
des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis**

Bezirksregierung Köln  
54.1.19.1.1(490)Hü

Köln, den 7. August 2018

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 20. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 2. Februar 2018 die Satzung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis vom 25. April 1996, in der Fassung vom 10. Dezember 2014, wie folgt geändert und bekanntgemacht:



## Satzung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis

In § 2 Absatz (2) (Mitglieder) wird hinter „Waldbröl (Oberbergischer Kreis)“ neu angefügt: „und der Landesbetrieb Straßenbau NRW“.

In § 3 (Pflichten und Rechte des Vorstandes, Vorstandssitzung) wird in Absatz (1) Satz 1 die Zitierung des Landeswassergesetzes wie folgt neu gefasst: „des Landeswassergesetzes – LWG NRW – vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559)“.

In § 8 (Verbands- und Wasserschau) wird in Absatz (2) hinter „Landeswassergesetz“ „(§ 121)“ ersetzt durch „(§ 95)“.

In § 18 (Haushaltsplan) werden in Absatz (2) die Angabe „(bis 31. Dezember 2013: Ergebnis- und Finanzplan)“ und in Absatz (3) die Angabe „(bis 31. Dezember 2013: Erträge)“ sowie der letzte Satz des Absatz (3): „Eine Untergliederung des Ergebnisplanes und des Finanzplanes in Teilpläne findet nicht statt.“ ersatzlos gestrichen.

In § 20 (Verwendung der Einwendung) werden die Angabe „(bis 31. Dezember 2013: Erträge)“ und „(bis 31. Dezember 2013: Aufwendungen)“ ersatzlos gestrichen.

In § 21 (Tilgung der Schulden, Rücklagen) wird die Angabe „(bis 31. Dezember 2013: Aufwendungen)“ ersatzlos gestrichen.

In § 22 (Prüfung des Haushaltes) werden in Absatz (1) und in Absatz (2a) die Angaben „(bis 31. Dezember 2013: den Jahresabschluss)“ ersatzlos gestrichen.

In § 24 (Beiträge) wird folgender neuer Absatz (4): „Erschwerer werden nach der Maßgabe des § 64 LWG NRW zu Beträgen herangezogen. Für Heranziehungen betreffend den Zeitraum vor Inkrafttreten der Neufassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 8. Juli 2016 gelten statt der Regelung des § 64 des Landeswassergesetzes die Bestimmungen des § 92 des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 in der Fassung seiner letzten Änderung vor Inkrafttreten der Neufassung am 8. Juli 2016.“ angefügt.

In § 25 (Veranlagung, Beitragsmaßstab) werden folgender neuer Absatz (4) „Nutznießer werden zu Geldbeträgen herangezogen. Die Veranlagung erfolgt nach dem Vorteilsmaßstab gem. § 28 Abs. 4 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 405) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung geltenden Fassung. Die Veranlagung ergeht aufgrund der Satzung und der vom Verbandsvorsteher aufzustellenden und von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln. Den Nutznießern werden die Veranlagungsregeln nach § 34 bekannt gegeben.“ und der neue Absatz (5): „Die Veranlagung der Erschwerer erfolgt nach Maßgabe von Art und Umfang, mit denen sie Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen oder aufgrund derer den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet wird. Die Veranlagung ergeht aufgrund Satzung und der vom Verbandsvorsteher aufzustellenden und von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungs-

regeln. Den Erschwerern werden die Veranlagungsregeln nach § 34 bekanntgegeben.“ angefügt.

Der § 38 (Inkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst: „Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Abweichend hiervon tritt (§ 24 (4) und § 25 (4) mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.“

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag  
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2018, S. 304

## C            **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 448.            **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Aggerverbandes**

Die Verbandsversammlung des Aggerverbandes hat am 9. Juli 2018 den testierten Jahresabschluss 2017 festgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 AggerVG i. V. m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet ([www.aggerverband.de](http://www.aggerverband.de)) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstrasse 40, 51645 Gummersbach, eingesehen werden.

Gummersbach, den 9. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Lothar S c h e u e r  
Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 305

### 449.            **Verlust eines Dienstsiegels h i e r :    **GanztagsHauptSchule Aretzstraße, Stadt Aachen****

In der GanztagsHauptSchule Aretzstraße der Stadt Aachen wurde am 25. Juli 2018 der Verlust eines Dienstsiegels festgestellt. Es handelt sich um ein Dienstsiegel mit der Aufschrift „Städt. Gemeinschaftshauptschule Aretzstraße Aachen II“. In der Mitte befindet sich das Stadtwappen der Stadt Aachen.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Dieses Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, dieses der Gemeinschaftshauptschule Aretzstraße der Stadt Aachen zuzuleiten.

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule  
Im Auftrag  
gez. H e r b e c k

ABl. Reg. K 2018, S. 305

**450. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3412214045, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 2. August 2018

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 306

**E Sonstiges**

**451. Liquidation**

**h i e r : Kirchenmäuse St. Andreas Aachen e. V.**

Der Verein „Kirchenmäuse St. Andreas Aachen e. V.“ (VR 50466, AG Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 16. Juli 2018 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zu Liquidatoren wurden bestellt Herr Paul Reinders und Herr Achim Conrad Schieren.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 306

**452. Liquidation**

**h i e r : LONMARK Deutschland e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein LONMARK Deutschland e. V. (VR-Nr. 2987, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 21. Juni 2018 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 306

**453. Liquidation**

**h i e r : Swing-Trompeter Düren e. V. gem.**

Als Liquidatoren des Vereins „Swing-Trompeter Düren e. V. gem.“, mit dem Sitz in Düren (VR 1503, AG Düren) machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaiger Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 306

**454. Liquidation**

**h i e r : Verein der Freunde und Förderer der  
Realschule Oberpleis, Königswinter-Oberpleis e. V.**

Der Verein der Freunde und Förderer der Realschule Oberpleis, Königswinter-Oberpleis e. V. mit Sitz in Königswinter (AG Siegburg VR 90557) ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. März 2018, zum 13. Juli 2018, aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Alexander Stucke, Weilerweg 50, 53639 Königswinter; Ernst Markus Nölken, Orscheider Straße 4, 53604 Bad Honnef; Sabine Weiß, Margarete-Reißner-Straße 2, 53639 Königswinter.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 306

**455. Liquidation**

**h i e r : Sozialdienst kath. Frauen e. V. Spich**

Der Verein Sozialdienst kath. Frauen e. V. Spich (Amtsgericht Siegburg VR 1490) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden. Lucia Maria Busbach, Brigitte Maria Theel, Maria Theresia Müller.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 306



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.